

RS OGH 2018/4/25 20b52/18p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2018

Norm

AußStrG §22

ZPO §219

ABGB idF ErbRÄG 2015 §786

ABGB idF ErbRÄG 2015 §781

Rechtssatz

Einem nach § 781 ABGB idF des ErbRÄG 2015 Hinzurechnungsberechtigten ist im Hinblick auf § 786 ABGB idF des ErbRÄG 2015 ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme in die relevanten Aktenteile eines Akts, aus dem sich Informationen über die Höhe einer hinzuzurechnenden Schenkung ergeben, grundsätzlich zuzubilligen; ob und in welchem Ausmaß die Akteneinsicht zu gewähren ist, hängt davon ab, inwieweit überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 26 Abs 2 erster Satz DSG 2000 der Akteneinsicht entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 52/18p
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 52/18p
Veröff: SZ 2018/31

Schlagworte

Anrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132046

Im RIS seit

09.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>